Nutzungsordnung für die gemeinsam betriebenen Mikroskope und lasergestützten Großgeräte der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät OWL

(Stand: 10.07.2025)

§1 Präambel und Betriebsform

Die Lichtmikroskopie-Technologieplattform (LiMiTec) ist eine seit 2013 bestehende Einrichtung der Fakultät für Biologie. Im Zuge der Neuerrichtung der Medizinischen Fakultät OWL an der Universität Bielefeld wurde diese Einrichtung um einen weiteren Standort erweitert und wird seitdem als gemeinsame Einrichtung der beiden beteiligten Fakultäten (Medizinische Fakultät OWL und Fakultät für Biologie) betrieben: "Licht- und Mikroskopie-Technologieplattform (LiMiTec)" mit den zwei Standorten "LiMiTec-Sektion Biologie" und "LiMiTec-Sektion Medizin". Die gemeinsame Nutzungsordnung und eine gemeinsame wissenschaftliche Steuerung ermöglichen einen transparenten Zugang zu den Geräten und eine bestmögliche Auslastung der vorhandenen Gerätekapazitäten. Die Nutzungsordnung gilt für einen zeitlich befristeten Pilotbetrieb und tritt nach Beschluss durch die Dekanate der beiden beteiligten Fakultäten in Kraft. Langfristig ist die Überführung der LiMiTec-Sektionen in eine universitäre Core Facility

vorgesehen.

§2 Pilotbetrieb

Ziel des Pilotbetriebs ist die zeitnahe Aufnahme eines gemeinsamen Betriebs der LiMiTec-Sektionen durch die beiden beteiligten Fakultäten. Der Pilotbetrieb ist zunächst auf drei Jahre ausgelegt und beginnt mit Inkrafttreten der Nutzungsordnung. Er dient der Erprobung fakultätsübergreifender Governance-Strukturen und ist kein Vorgriff auf eine zukünftige Governance und Organisationsstruktur der geplanten universitären Core Facility. Im Rahmen des Pilotbetriebs sollen die wissenschaftlichen Bedarfe und die Auslastung in der aktuellen Aufbau- und Aufwuchs-Situation analysiert, Modelle für eine gemeinsame IT-Infrastruktur und das Datenmanagement konzipiert sowie Grundsätze der Finanzierung und Abrechnungsmodelle für die prospektiven Nutzungsentgelte entwickelt werden. Die Ergebnisse des Pilotbetriebs sollen in die weitere Entwicklung der geplanten fakultätsübergreifenden Core Facility der Universität Bielefeld einfließen.

§3 Allgemeines

Diese Nutzungsordnung ist für alle unter §6 aufgeführten Nutzer*innen der Mikroskope und lasergestützten Großgeräte (z.B. FACS, Durchflusszytometer) verbindlich. Nach Einweisung ist eine eigenständige Nutzung der Geräte mit Unterstützung des LiMiTec-Personals vorgesehen. Eine detaillierte Auflistung der Geräte und Beratungsleistungen werden in einer Geräteliste und in einem Beratungs-

1/5

/Leistungskatalog festgehalten, welche im Wissenschaftlichen Board beraten und entsprechend den Nutzer*innen bekannt gemacht werden. Eine Geräteliste ist zudem auf der Homepage des LiMiTec veröffentlicht.

(https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/biologie/forschung/technologieplattformen/light-microscopy-technology/).

§4 Verantwortlichkeiten

Die Sektionsleitungen sind für die Verwaltung und den Betrieb der Mikroskope und lasergestützten Großgeräte der beiden LiMiTec-Sektionen verantwortlich und werden von den Dekanaten der beteiligten Fakultäten ernannt. Die Verantwortlichkeiten umfassen:

- die Einweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzer*innen in der Anwendung und Bedienung der Geräte,
- die Unterstützung von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fakultät, Weiterbildung und Forschung zur technischen Weiterentwicklung der LiMiTec-Sektionen,
- die Abrechnung der Nutzungsgebühren, Bereitstellung des Finanzplans für die jeweilige
 Fakultät und Nachweis über die Verwendung zugewiesener Mittel.

Bei den genannten verantwortlichen Aufgabenbereichen erhalten die Sektionsleitungen Unterstützung von den beteiligten Fakultäten. Die Räume der Sektion Biologie befinden sich im UHG, jene der Sektion Medizin im R.1-Gebäude. Eine Aufstellung der Räume und der jeweiligen Projektleiter*innen bzw. Beauftragten für biologische Sicherheit gemäß GenTSV bzw. BioStoffV kann den aktuellen Betriebsanweisungen entnommen werden.

§5 Wissenschaftliches Board

Die LiMiTec-Sektionen werden von einem Wissenschaftlichen Board gesteuert. Für die Dauer des Pilotbetriebs setzt sich das Board kommissarisch aus bis zu 11 (elf) Personen zusammen: 2 (zwei) wissenschaftliche Sprecher*innen und 6 (sechs) Wissenschaftler*innen aus dem Kreis der fakultätsseitigen AG-Leiter*innen, jeweils zu gleichen Teilen aus der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät OWL. Darüber hinaus können bis zu 3 (drei) AG-Leiter*innen anderer Fakultäten der Universität Bielefeld als beratende Mitglieder für das Board fungieren. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Boards werden von den beiden beteiligten Fakultäten benannt. Perspektivisch kann das Board um weitere Mitglieder erweitert werden. Hierüber entscheiden ebenfalls die beiden beteiligten Fakultäten.

Das Wissenschaftliche Board arbeitet eng mit den Sektionsleitungen zusammen und berät die beteiligten Fakultäten zur technischen und methodischen-inhaltlichen Weiterentwicklung der LiMiTec-Sektionen.

Die Aufgaben des Boards sind:

- Die Beratung zu Vorschlägen und Anregungen aus der unter §8 genannten Nutzer*innenversammlung für zukünftige Investitionen und Innovationen.
- Aussprechen von Empfehlungen zur technischen und methodischen Weiterentwicklung an die Fakultätsgremien.
- Die Festlegung von Regelungen für die Nutzung, z.B. für die Nichtinanspruchnahme von Buchungen sowie das Erstellen eines Kriterienkatalogs für die Priorisierung von Projekten.
- Die Beratung über die Höhe der Nutzungsgebühren und deren Verwendung anhand des Bedarfs der Nutzer*innen.
- Die Beratung über Vorschläge der Sektionsleitungen zu Änderungen und Erweiterungen dieser Nutzungsordnung.

Die beiden beteiligten Fakultäten entscheiden in ihren jeweiligen Gremien über die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Boards (insbesondere über Investitionen, inhaltlich-methodische Weiterentwicklungen sowie die Nutzungsgebühren).

§6 Nutzer*innengruppen

Nutzer*innen der LiMiTec-Sektionen sind vornehmlich Mitglieder und Angehörige der Universität nach §9 HG, die die Geräte im Rahmen ihrer Forschung und Lehre oder ihres Studiums nutzen. Dabei erhalten Mitglieder und Angehörige der beiden beteiligten Fakultäten Vorrang bei der Nutzung gegenüber anderen Fakultäten und Kooperationspartnern. Weitere externe Nutzer*innen können vom Wissenschaftlichen Board zugelassen werden, sofern hierdurch die Nutzung durch die zuvor genannten Nutzer*innen nicht wesentlich eingeschränkt wird. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen.

§7 Zulassung

Die Nutzungszulassung erfolgt nach einer Sicherheitsunterweisung (GenTSV, BioStoffV und allgemeine Laborsicherheit) und einer gerätespezifischen Einweisung. Die Einweisung erfolgt durch die jeweiligen Sektionen. Die Zulassung erfordert die Zusage der Bereichsleitung zur Übernahme der ggf. erhobenen Nutzungsgebühr.

§8 Nutzer*innen-Versammlung

Der Nutzer*innen-Versammlung gehören die Leiter*innen der nutzenden Arbeitsgruppen und die LiMiTec-Sektionsleitungen an. Für die Dauer des Pilotbetriebs wird die Nutzer*innenversammlung erst

eingesetzt, wenn die Anzahl der nutzenden Arbeitsgruppen die Anzahl der Personen im Wissenschaftlichen Board um mehr als die Hälfte überschreitet.

Die Arbeitsgruppenleiter*innen können die Teilnahme an Mitarbeitende delegieren. Die Nutzer*innen-Versammlung ist mit wenigstens der Hälfte der angehörenden Arbeitsgruppen-Leiter*innen sowie mindestens einer Sektionsleitung beschlussfähig. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, die Arbeitsgruppen-Leiter*innen und die Sektionsleitungen haben pro anwesende Person eine Stimme. Die Aufgaben der Nutzer*innen-Versammlung ist das Erarbeiten von Vorschlägen und Anregungen zu zukünftigen Investitionen und Innovationen anhand des Bedarfs der Nutzer*innen.

§9 Pflichten der Nutzer*innen

Die Nutzer*innen verpflichten sich, die Laborregeln (gemäß Betriebsanweisungen), die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die Regelungen dieser Nutzungsordnung einzuhalten. Entsprechend sind die Geräte sachgerecht zu nutzen und es sind nur Geräte zu benutzen, für die eine Einweisung erfolgt ist und eine Nutzungszulassung (siehe §6) vorliegt. Den Anweisungen des LiMiTec-Personals ist Folge zu leisten. Das Einbringen von Gefahrstoffen erfordert die Anzeige bei der jeweiligen Sektionsleitung und die Organisation geeigneter Sicherheitsmaßnahmen in Absprache mit der jeweiligen Sektionsleitung. Die Nutzer*innen sind zudem verpflichtet, an den jährlichen Sicherheitsunterweisungen teilzunehmen und gentechnische Arbeiten zu dokumentieren sowie Arbeiten mit humanem Material vorab dem LiMiTec-Personal anzumelden. Die Beteiligung der LiMiTec-Sektionen an Publikationen ist angemessen kenntlich zu machen. Hierfür gelten die spezifischen Richtlinien / Regelungswerke der beiden beteiligten Fakultäten in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Publikationsrichtlinie der Medizinischen Fakultät OWL).

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann nach Beschluss des Wissenschaftlichen Boards zu einer Aberkennung der Nutzungszulassung führen. Nutzer*innen stehen keine Schadensersatzansprüche aufgrund einer untersagten oder eingeschränkten Nutzung zu.

§10 Haftung

4

Es wird seitens der LiMiTec-Sektionen keine Gewähr für das Versuchsmaterial oder den Schutz vor Datenverlust übernommen. Nutzer*innen werden in die Funktionsweise der vorhandenen Datenspeicher-Systeme eingewiesen und bei der Datensicherung unterstützt. Nutzer*innen sind dennoch für den Schutz und die Sicherung ihrer Daten selber verantwortlich, es besteht kein Anspruch auf Datensicherheit. Die Haftung gegenüber zugelassenen Nutzer*innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Nutzer*innen haften insbesondere für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Nutzungsordnung, Nichtbefolgung verbindlicher Anweisungen des LiMiTec-Personals oder unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen und Sicherheitsrisiken entstehen.

§11 Buchung

Die Buchung erfolgt gerätespezifisch und erfordert eine vorherige Registrierung bei den

Sektionsleitungen. Zugriffsrechte auf den online-Buchungskalender werden ebenfalls von den

Sektionsleitungen erteilt. Die Buchung sollte mit Rücksicht auf andere Projekte und Nutzer*innen

angemessen ausfallen, die Sektionsleitungen stellen entsprechend der vom Wissenschaftlichen Board

formulierten Regelungen für die Nutzung eine Verhältnismäßigkeit der Buchungen sicher. Entsprechend

sind notwendige Stornierungen so früh wie möglich vorzunehmen. Über Regelungen zur

Nichtinanspruchnahme von Buchungen ohne Stornierung entscheidet das Wissenschaftliche Board. Die

Sektionsleitungen können in Rücksprache mit den betroffenen Nutzer*innen Buchungen aufgrund

technischer oder organisatorischer Gründe - z.B. bei Reparaturen und Wartungen oder im Hinblick auf

die vorrangige Nutzung und vorhandene Kapazitäten (siehe §6 Nutzer*innengruppen) - priorisieren,

stornieren, begrenzen oder verschieben.

§12 Nutzungsentgelte

Im Rahmen des Pilotbetriebs können Nutzungsentgelte eingeführt werden. Diese orientieren sich an den

Richtwerten der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dienen als Ausgleich der projektspezifischen

Kosten für die Nutzung der Mikroskope und lasergestützten Großgeräte. Die Nutzungsentgelte werden

prospektiv durch die Dekanate der beiden beteiligten Fakultäten auf Vorschlag des Wissenschaftlichen

Boards und auf Basis einer Unkostenkalkulation für das jeweilige Gerät beschlossen. Alle Nutzer*innen

sind angehalten in Drittmittelprojekten entsprechende Mittel im Antrag vorzusehen. Stehen für ein

Forschungsvorhaben dennoch keine ausreichenden Drittmittel zur Verfügung, so kann per formlosen

Antrag an das Wissenschaftliche Board eine Reduzierung bzw. ein Verzicht beantragt werden. Bei

externer Nutzung ist kein Erlass möglich und es werden die tatsächlichen Kosten für die Nutzung erhoben

(Vollkosten).

4

4

§13 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und ist für alle Nutzer*innen verbindlich.

Bielefeld, den 10. 07.2025

Dekan der Fakultät für Biologie

Dekanin der Medizinischen Fakultät OWL